

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	91 (1994)
Heft:	9
Artikel:	Früherfassung für berufliche Eingliederung wichtig : trotz Rezession kommt Eingliederung vor Rente
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838444

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Früherfassung für berufliche Eingliederung wichtig

Trotz Rezession kommt Eingliederung vor Rente

Durch den Vermieter wird der Sozialdienst auf Kurt H. aufmerksam gemacht. Der 52jährige gelernte Maurer nimmt das Angebot zu einem Gespräch an und offenbart der Sozialarbeiterin ein ganzes Bündel von Problemen: Der frühere Arbeitgeber steckte in wirtschaftlichen Schwierigkeiten und musste Personal abbauen. Er hat auch den langjährigen Angestellten Kurt H. entlassen, da dieser unter zunehmenden Rückenbeschwerden gelitten und in der letzten Zeit auch wegen Alkoholproblemen in seinen Leistungen nachgelassen hatte. Kurt H. stampft seit fünf Monaten. Seit seiner Kündigung ist der alleinstehende Mann depressiv und hat Mühe, den Alkoholkonsum unter Kontrolle zu halten. Er hat die Hoffnung auf eine neue Anstellung verloren. Die Sozialarbeiterin entschliesst sich, im Einverständnis mit Kurt H., ihn bei der IV anzumelden und hilft ihm bei der Formulierung des Antrags.

Für die neueingereichten IV-Gesuche ist das Beispiel typisch. Kurt H. ist arbeitslos. Dass er auch mit Suchtproblemen zu kämpfen hat, ist ebenfalls typisch für eine Entwicklung in den letzten Jahren. Und natürlich leidet er unter gesundheitlichen Beschwerden, die seine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen – wäre dies nicht der Fall, hätte eine IV-Anmeldung gar nicht in Erwägung gezogen werden dürfen. Anders als bei einem Unfallopfer lassen sich Ursache und gesundheitlicher Schaden nicht eindeutig definieren. Bei Kurt H. mischen sich soziale mit körperlichen und psychischen Problemen.

Zu diesem Bericht

Insbesondere bei Personen, die mit einer Umschulung oder Weiterbildung ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erheblich verbessern können, sollte mit einer IV-Anmeldung nicht zu lange zugewartet werden. Anhand eines fiktiven Beispiels wird aufgezeigt, wie ein IV-Gesuch bearbeitet wird. Die Informationen zu diesem Bericht lieferte ein Gespräch mit Markus Gamper, Leiter der IV-Stelle Bern, sowie die Broschüre «Die schweizerische Invalidenversicherung», herausgegeben von der AHV-Informationsstelle und zu beziehen bei den IV-Stellen und Ausgleichskassen. In dieser Broschüre sind die Ziele, Anforderungen und Leistungen der IV kurz und verständlich dargestellt.

Untypisch an seinem Fall ist, dass Kurt H. nicht schon ausgesteuert, sondern erst seit wenigen Monaten arbeitslos ist. Er ist – eher zufällig – früh erfasst und fachkundig beraten worden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IV-Stellen stehen bei der Prüfung von Gesuchen mit einer ähnlich gelagerten Mehrfachproblematischer vor der schwierigen Frage, ob wirklich ein invalidisierender Gesundheitsschaden vorliegt oder einfach eine Krisensituation.

Die IV-Stellen sind verpflichtet, von Amtes wegen abzuklären, auf welche Leistungen der IV der Antragsteller

Anspruch hat. Generell gilt der Grundsatz «Eingliederung vor Rente»: durch medizinische oder berufliche Massnahmen sollen die durch Unfall oder Krankheit in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigten Menschen wieder in die Lage versetzt werden, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt selber aufkommen zu können. Eine volle, halbe oder eine Viertelsrente kommen nur in Betracht, wenn eine berufliche Eingliederung zum vornherein als aussichtslos erscheint oder wenn trotz der ergriffenen Massnahmen die Erwerbsfähigkeit in erheblichem Mass eingeschränkt ist.

Die Prognose zum Rückenleiden von Kurt H. ist ungünstig. Er sollte eine weniger anstrengende Tätigkeit ausüben können. Ein Berufsberater der IV klärt mit dem gelernten Maurer, welche anderen Berufsfelder für ihn in Frage kommen könnten. Kurt H. fasst wieder Mut und findet nach einer von der IV finanzierten Weiterbildung eine Anstellung in einer Firma, die Baumaterialien vertreibt. Zwar verdient der Mann etwas weniger als an seiner früheren Stelle; doch die Einkommenseinbusse ist nicht so hoch, dass ihm eine Rente ausgerichtet werden muss.

Die IV-Stellen verfügen über gute Kontakte zu Arbeitgebern aus der Wirtschaft und sind bei der Stellensuche behilflich. Trotzdem kann es bei der herrschenden Arbeitslosigkeit durchaus vorkommen, dass ein Behinderter auch nach einer jahrelangen Ausbildung – Zweitlehre oder Studium – nach dem Abschluss keine Stelle findet. In diesem Fall wird dem Betroffenen nicht einfach eine Rente ausgerichtet, sondern er muss in der Regel stempeln gehen, da er grundsätzlich seinen Lebensunterhalt durch die Ausübung des neuen Berufes bestreiten könnte.

Kurt H. hat Glück gehabt: Eher zufällig ist er frühzeitig mit dem Sozialdienst in Kontakt gekommen. Die Berufsabklärung und Beratung durch den IV-Berufsberater erfolgte zum richtigen Zeitpunkt: Indem ihm andere berufliche Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden und er schon während der von der IV finanzierten Weiterbildung aus seiner Isolation herausgelöst wurde, besserte sich sein psychischer Zustand und er brachte auch seinen Alkoholkonsum weitgehend unter Kontrolle.

Zug zur «Psychiatrisierung»

In der IV wird ein Zug zur «Psychiatrisierung» der Gesellschaft deutlich. Psychische Erkrankungen stehen heute an erster Stelle bei den Rentengründen. «Früher wurden schwierige Leute eher als Sozialfälle akzeptiert; heute versuchen die Sozialdienste, die Fürsorge über eine IV-Anmeldung zu entlasten», stellt Markus Gamper, Leiter der IV-Stelle Bern (IVB), fest und wünscht sich – trotz Verständnis für deren Sorgen –, dass weniger «hoffnungslose» Fälle bei der IV durchgeschleust werden müssen. Dies sei eine unsinnige Belastung der Verwaltung.

Indessen geht die Zunahme der Gesuche mit psychischen Behinderungsgründen nicht nur aufs Konto von Überweisungen durch die Sozialdienste, denn weitaus der grössere Anteil der Anmeldungen wird durch Ärzte in die Wege geleitet. «Persönlichkeitsstörung», «Neurose», «Depression» und psychosomatische Leiden: Diese Diagnosen machen den IV-Verantwortlichen besonders zu schaffen; häufig handelt es sich um Grenzfälle. Und sie treten gehäuft bei «schwierigen» Klientengruppen auf, bei Suchtkranken und Strafentlassenen.

Der Begriff der Invalidität

Als Invalidität im Sinne der IV gilt die durch einen körperlichen, psychischen oder geistigen Gesundheitsschaden verursachte Erwerbsunfähigkeit bzw. die Unfähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Diese Beeinträchtigung muss bleibend sein oder längere Zeit dauern, in der Regel ein Jahr. Ob der Gesundheitsschaden Folge eines Geburtsgebrechens, einer Krankheit oder eines Unfalles ist, spielt dabei keine Rolle.

Die Behinderten haben in erster Linie Anspruch auf Leistungen, die geeignet sind, die durch den Gesundheitsschaden verursachte Beeinträchtigung zu vermindern oder zu beseitigen (bestimmte medizinische Massnahmen) oder deren Auswirkungen zu bekämpfen (Sonderschulung, Massnahmen beruflicher Art, Hilfsmittel). Der Anspruch auf Renten besteht erst in zweiter Linie.

Massnahmen der IV sind möglich, wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit feststeht, dass ohne geeignete Eingliederungsvorkehren in absehbarer Zeit eine Erwerbsunfähigkeit oder -einschränkung eintreten würde.

«In der IV zeigen sich Entwicklungen mit einigen Jahren Verzögerung», bemerkt Markus Gamper; zuerst seien die Krankenkassen und die Unfallversicherungen am Zug. Erst in den letzten zwei bis drei Jahren würden beispielsweise gehäuft IV-Gesuche für Drogenabhängige gestellt, obwohl die Problematik schon viel früher ein Medienthema gewesen sei. Drogen- oder Alkoholabhängigkeit allein ist im übri-

gen kein ausreichender IV-Grund. Nur wenn die Sucht durch eine psychische Erkrankung ausgelöst oder aufgrund des Suchtmittelkonsums irreparable Gesundheitsschäden eingetreten sind, besteht ein Anspruch auf eine IV-Rente.

Markus Gamper bestreitet nicht, dass die Zeit des Wartens auf einen IV-Entscheid lange dauern kann. Wegen der enormen Zunahme der Gesuche – 40 Prozent plus seit 1989 und 10 Prozent mehr seit Jahresbeginn bei der IVB – seien Rückstände kaum zu vermeiden. Aber in der Regel liege der Grund nicht bei den Sachbearbeitern, sondern es müssten zusätzliche Unterlagen angefordert oder Abklärungen gemacht werden. Es sei bedauerlich, wenn offensichtlich Behinderte gezwungen seien, Fürsorgeleistungen in Anspruch zu nehmen, betont Gamper. Allerdings kann er sich kaum vorstellen, dass die IV künftig Vorschüsse auch dann gewähren könnte, wenn der Rentenanspruch noch nicht grundsätzlich feststeht. Immerhin würden im Kanton Bern jährlich 3000 Gesuche abgewiesen und 300 Fälle an die Abteilung Sozialversicherung des Verwaltungsgerichts weitergezogen.

Zu kompliziert, dennoch billig

«In der Schweiz verhungert niemand; irgendwer zahlt am Schluss», sinniert Markus Gamper und räumt ein, dass unter diesem Gesichtspunkt insbesondere die komplizierte Rentenberechnung zu hinterfragen sei. Er persönlich bezeichnet sich als Anhänger einer Einheitsrente mit Abstufungen nach dem Behinderungsgrad. Damit würden Wartezeiten abgekürzt und Behinderte

besser gestellt, die wegen ihres Gebrechens gar nie normal erwerbstätig hätten sein können. Dieser Vorschlag sei zwar schon von verschiedenen Seiten gemacht worden, aber es fehle der fi-

nanzielle Erfolg: «Die ganze Verwaltung der IV ist zu billig, sie beansprucht nur 3,5 Prozent der Gesamtausgaben», betont Gamper, von daher sei das Sparpotential nicht sehr gross. *cab*

Behinderte hoffen auf Assistenzentschädigung

Zur Finanzierung von Pflege und Betreuungskosten

Die mangelnde Absicherung des Pflegerisikos Behindter – darunter ist sowohl die medizinische Pflege, die Grundpflege, Haushilfe und Betreuung zu verstehen – stellt eine Lücke im schweizerischen Sozialversicherungssystem dar. Georges Pestalozzi-Seger, Leiter des Rechtsdienstes für Behinderte, zeigt im folgenden Beitrag mögliche Lösungswege auf.

1. Vorbemerkungen

a. Die spezifische Lage schwerbehinderter Menschen

Dass viele behinderte Menschen mit ihren Renten den Lebensunterhalt nicht zu decken vermögen, ist eine Tatsache, die in der öffentlichen Diskussion weitgehend bekannt ist; die Situation Behindter unterscheidet sich diesbezüglich auch nicht wesentlich von derjenigen anderer Personengruppen wie vieler Betagter, Alleinerziehender oder Familien mit geringem Erwerbseinkommen.

Für einen Teil der Behinderten rangiert das Problem der Finanzierung des gewöhnlichen Lebensunterhalts allerdings nicht einmal an vorderster Stelle: Es handelt sich um die Gruppe der

schwerbehinderter Menschen, die täglich bei der Bewältigung des Alltags auf intensive Dritthilfe angewiesen sind. Für sie stellt sich in oberster Priorität die Frage, wie sie die enorm hohen Kosten dieser täglichen Hilfe finanzieren können.

Wieviele solche schwerbehinderte Menschen zählen wir in der Schweiz? Mangels einer Schwerbehindertenstatistik müssen wir zur Beantwortung dieser Frage auf die Statistiken der IV und AHV greifen: Danach beziehen immerhin 19 579 Personen im IV-Alter eine Hilflosenentschädigung (Stand 1993); im AHV-Alter sind es 26 945 Personen, wobei die Zahl um einiges höher wäre, wenn auch die AHV die Hilflosenentschädigung leichten Grades kennen würde. Schliesslich beziehen etliche Personen ihre Hilflosenentschädigung von der Unfallversicherung. Bei all diesen Menschen handelt es sich durchwegs um Schwerbehinderte, welche regelmäßig auf Dritthilfe angewiesen sind.

b. Pflege, Betreuung, Assistenz

Zu dieser Dritthilfe gehören nicht nur die medizinische Pflege im engeren Sinn